



Stellungnahme

zum Antrag Nr. AT/0057/2024

Vorlage: ST/0058/2024		Datum: 10.04.2024	
Verfasser:	Dezernat 4	Az.: FB IV	
Betreff: Antrag FREIE WÄHLER Ratsfraktion: Pakete zentral lagern – dezentral verteilen / Be- und Entladevorgänge verbessern			
Gremienweg:			
18.04.2024	Stadtrat	☐ einstimmig	☐ mehrheitl.
		☐ abgelehnt	☐ Kenntnis
		☐ verwiesen	☐ vertagt
		☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen
	TOP		ohne BE abgesetzt geändert
	öffentlich		

Stellungnahme:

Es handelt sich um einen Prüfauftrag. Die Verwaltung verweist auf das am 28.03.2023 im ASM vorgestellte Städtische Logistikkonzept. Dort wurden unter Punkt 6 „Handlungskonzept zur Gestaltung der städtischen Logistik in Koblenz“ Maßnahmen aufgezeigt. Es wurden Maßnahmen genannt und beschrieben, wie Mikrodepot, Logistikhub, anbieterübergreifende Übergabestellen, Logistikflächenmanagement, Elektrifizierung Lieferverkehr.

Diese Maßnahmen gehen über die vom Antragsteller genannten Punkte hinaus.

Die Verwaltung ist in konzeptionellen Überlegungen, wie diese Punkte umgesetzt werden können.

Hierzu fanden auch Gespräche mit dem größten Lieferanten im Innenstadtbereich, der DHL, statt.

Es wurde gemeinsam ein Konzept entwickelt, wie im Alt- und Innenstadtbereich künftig auch innerhalb der Fahrverbotszeiten mit Elektrofahrrädern von einem zentralen Punkt, der auf einem privaten Gelände liegen wird, ausgeliefert werden kann.

Es sind noch einige juristische Dinge zu prüfen; danach kann das Konzept in die Umsetzung gehen.

Für Handwerker ist die Situation differenziert zu betrachten. Für einige Handwerksberufe, z.B. Elektriker, Aufzugsmonteur, Gas-Wasserinstallateure und Heizungsbauer, werden auf ein Jahr befristete Ausnahmegenehmigungen erteilt. Im Dringlichkeitsfall kann damit ohne zeitliche Begrenzung und Gebühren geparkt werden. Für andere Handwerke, wie z.B. Maler und Bodenleger, werden einzelfallbezogen Ausnahmegenehmigungen zum Parken im öffentlichen Raum ausgestellt. Weiterhin werden einzelfallbezogen Flächen vor den Häusern, in denen gearbeitet wird, für Handwerkerfahrzeuge reserviert.

Aus Sicht der Verwaltung steht damit ein funktionierendes und ausreichendes System für Handwerker zur Verfügung.

Die Reservierung/Einrichtung gesonderter Parkflächen auf öffentlichen Flächen ist nach der StVO nicht zulässig. Sie wäre zulässig auf privaten Flächen der Stadt, die aber nicht zur Verfügung stehen. Deshalb wird die DHL ihre zentrale Auslieferungsstation auf einem Privatgelände einrichten.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Beschlussempfehlung:

Der Rat beschließt, den Antrag zur weiteren Behandlung in den ASM zu verweisen.